

Antwort des Innenministeriums

Sehr geehrter Herr Beier,

vielen Dank für Ihre E-Mail-Schreiben vom 3. und 18. November 2014, mit denen Sie sich zur Diskussion ortbezogener Hilfsfristdaten im Rettungsdienstbereich Göppingen zu Wort melden.

Zu Ihrer Fragestellung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Innenministerium eine Weitergabe ortsbezogener Hilfsfristdaten nicht untersagt hat. Das Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Hilfsfristdaten liegt beim örtlich zuständigen Bereichsausschuss, der im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich und autonom entscheidet. Richtig gestellt werden muss, dass die Hilfsfrist nicht ortsbezogen ist. Die Hilfsfrist ist eine Planungsgröße für den Bereichsausschuss und bezieht sich auf den gesamten Rettungsdienstbereich. Stellt der örtliche Bereichsausschuss fest, dass der Grad der Hilfsfristerreichung bemessen an der Zahl aller Einsätze in einem Jahr im gesamten Rettungsdienstbereich unzureichend ist, hat dieser die vorhandenen Rettungsdienststrukturen zu prüfen und Maßnahmen einzuleiten. Hierzu gehören z.B. die Überprüfung/Verbesserung der Ausrückezeit der Rettungsdienstkräfte oder die Veränderung der Standorte von Rettungswachen bzw. gegebenenfalls die Aufstockung von Rettungsmitteln etc.

Für die verzögerte Antworterteilung bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Daxhammer

*Innenministerium
Baden Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 231-3435
E-Mail: karl.daxhammer@im.bwl.de*